

LANDESGESETZBLATT

FÜR WIEN

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 19. Dezember 2024

52. Verordnung: Wiener Heizungs- und Klimaanlage-Überprüfungsentgeltverordnung 2024 – WHKÜV 2024; Änderung

Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Verordnung, mit der das Entgelt für die Überprüfung von Heizungs- und Klimaanlage festgesetzt wird (Wiener Heizungs- und Klimaanlage-Überprüfungsentgeltverordnung 2024 – WHKÜV 2024), geändert wird

Auf Grund des § 32 Z 1 Wiener Heizungs- und Klimaanlagegesetz 2015 – WHeizKG 2015, LGBl. für Wien Nr. 14/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 32/2022, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der das Entgelt für die Überprüfung von Heizungs- und Klimaanlage festgesetzt wird (Wiener Heizungs- und Klimaanlage-Überprüfungsentgeltverordnung 2024 – WHKÜV 2024), LGBl. für Wien Nr. 28/2016, zuletzt geändert durch LGBl. für Wien Nr. 30/2023, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der das Entgelt für die Überprüfung von Heizungs- und Klimaanlage festgesetzt wird (Wiener Heizungs- und Klimaanlage-Überprüfungsentgeltverordnung 2025 – WHKÜV 2025)“

2. Die Anlage lautet:

Tarif A	„Anlage Preis in Euro
1. einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung unter 26 kW gemäß § 23 Abs. 1 Z 1 WHeizKG 2015	64,10
2. einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, soweit diese mit standardisierten biogenen oder fossilen Brennstoffen betrieben werden gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 WHeizKG 2015	
a) Feuerungsanlagen für flüssige oder gasförmige Brennstoffe	64,10
b) Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe	85,30
3. einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung unter 50 kW und Warmwasserbereitern mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW, soweit diese mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 lit. a WHeizKG 2015	85,30
4. einfache Überprüfung von Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 50 kW gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 lit. b WHeizKG 2015	64,10
5. einfache Überprüfung von Blockheizkraftwerken gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 lit. c WHeizKG 2015	64,10

6. Überprüfung, ob eine Überdimensionierung der Heizungsanlage im Verhältnis zum Heizwärmebedarf vorliegt und des Wirkungsgrades, bei Anlagen über 20 kW bis unter 100 kW gemäß § 23a Abs. 1 WHeizKG 2015	237,20
7. Überprüfung, ob eine Überdimensionierung der Heizungsanlage im Verhältnis zum Heizwärmebedarf vorliegt und des Wirkungsgrades, bei Anlagen ab 100 kW gemäß § 23a Abs. 1 WHeizKG 2015	
- je begonnene halbe Stunde Arbeitsleistung	73,40
- jedoch höchstens	585,80
8. umfassende Überprüfung von Kleinf Feuerungen, die mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden, gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 lit. a WHeizKG 2015	
- je begonnene halbe Stunde Arbeitsleistung	73,40
- jedoch höchstens	439,30
9. umfassende Überprüfung von Feuerungsanlagen und Blockheizkraftwerken gemäß § 22 Abs. 1 Z 1 lit. b und c und Z 2 WHeizKG 2015	
- je begonnene halbe Stunde Arbeitsleistung	73,40
10. Wegzeitentgelt (Pauschale für zurückgelegte Wegstrecken und den hiefür notwendigen Zeit- und Fahrtaufwand)	35,30

Tarif B	Preis in Euro
1. bei einem Innengerät	173,20
2. bei zwei Innengeräten, pro Klimaanlage	141,30
3. bei drei Innengeräten, pro Klimaanlage	124,00
4. bei vier Innengeräten, pro Klimaanlage	116,00
5. bei fünf Innengeräten, pro Klimaanlage	112,00
6. ab sechs Innengeräten, pro Klimaanlage	108,00
7. pro Außeneinheit	124,00
8. Ausstellung des Prüfbefundes	22,90
9. Wegzeitentgelt (Pauschale für zurückgelegte Wegstrecken und den hiefür notwendigen Zeit- und Fahrtaufwand)	35,30“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Ludwig